

Per E-Mail an:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 11. Januar 2022  
Kontaktperson Michael Engeloeh  
Direktwahl 061 206 66 21  
E-Mail m.engeloeh@vskb.ch

---

## **Stellungnahme der Kantonalbanken zur Vernehmlassung über die Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. September 2021 hat das Staatssekretariat für Finanzfragen (SIF) die Vernehmlassung über die Änderung der Liquiditätsverordnung eröffnet und die Kantonalbanken zu einer Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) unterstützt das Regulierungsziel einer genügenden Liquiditätsausstattung systemrelevanter Banken zur Verbesserung der Systemstabilität. Das zweistufige Modell mit Grundanforderungen und institutsspezifischen Zusatzanforderungen erachten wir ebenfalls als sinnvoll. Wir beurteilen allerdings den Umfang der quantitativen Liquiditätsanforderungen als deutlich zu hoch. Dadurch könnte das angestrebte Ziel verfehlt und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes geschwächt werden. Entsprechend schliessen wir uns den Stellungnahmen der Zürcher Kantonalbank (ZKB) und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) an. Zusätzlich möchten wir an dieser Stelle auf die aus unserer Sicht und für die unmittelbar betroffene ZKB besonders wichtigen Punkte hinweisen.

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Nach einer Vor-Konsultation der betroffenen Institute im Herbst 2020 erfolgte die weitere Ausgestaltung der Revisionsvorlage entgegen den üblichen Gepflogenheiten ohne Mitwirkung der Expertinnen und Experten der Banken. Ebenso wurde leider auf eine Datenerhebung (QIS) zu den quantitativen Auswirkungen verzichtet. Eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde zwar vorgenommen, allerdings haben die Behörden die gewonnenen Daten nicht angemessen eingeordnet. So wurde auf die aktuell vorhandene Liquiditätsausstattung der Banken abgestellt, was zu einer verzerrten und falschen Interpretation geführt hat, weil im Rahmen der Notfallplanung die Liquiditätsanforderungen von der FINMA bereits individuell massiv erhöht wurden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch, dass die aktuell

vorhandene Liquiditätsausstattung Sicherheitsreserven umfasst, welche für die jederzeitige Einhaltung der Minimalvorgaben unabdingbar und auch auf das volatile und anspruchsvolle Marktumfeld zurückzuführen sind.

Die Kantonalbanken bedauern diese Behördenentscheide und fordern, dass die Branche bei solchen Anpassungen in Zukunft wieder verstärkt mitwirken und den Prozess eng begleiten kann. Der Einbezug der betroffenen Institute im Vorfeld hätte den Behörden ermöglicht, ein besseres Verständnis über die Auswirkungen und die Praktikabilität der Änderungen zu erlangen. Nur so können optimale und realistische Resultate erzielt werden, mit welchen der Schweizer Finanzplatz wettbewerbsfähig bleibt.

## **2. Spezifische Punkte**

### **2.1 Innertages-Liquiditätsrisiken (Art. 22)**

Zur Ermittlung des Innertages-Liquiditätsbedarfs wird auf den grössten negativen Zahlungssaldo abgestützt. Dies führt zu einem Anreiz, die Zahlungsströme zu glätten, also ausgehende Zahlungen zurückzuhalten. Dies läuft dem Ziel der Erhöhung der Finanzmarktstabilität zuwider. Zudem ist im Krisenfall mit abnehmenden Zahlungsströmen zu rechnen, weshalb die geplanten Anforderungen über das Ziel hinausschiessen. Wir empfehlen hier die Verwendung des «mean average of maximum net debits», wie dies in Grossbritannien bereits gemacht wird.

### **2.2 Anrechenbarkeit liquiditäts-generierender Massnahmen (Management Actions; Art. 25)**

Im Sinne einer Diversifikation der liquiditätsgenerierenden Massnahmen fordern wir die Anrechenbarkeit von frei verfügbaren Edelmetallen und der ausserordentlichen Liquiditätshilfe gegen Sicherheiten gemäss Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium. Insbesondere diese ausserordentliche Liquiditätshilfe sollte genau für diesen Zweck zur Verfügung stehen und entsprechend zumindest teilweise honoriert werden. Zudem schätzen wir die Wertabschläge sowie die Obergrenze der Anrechenbarkeit von qualifizierenden Wertpapieren als zu konservativ gewählt ein. Die geplante Ausgestaltung ist weder ökonomisch, noch basierend auf Erfahrungswerten vergangener Krisen begründbar.

### **2.3 Nutzung Puffer (Art. 26)**

Das Ziel der Änderung der Liquiditätsverordnung ist, dass Liquiditätsschocks besser absorbiert werden können und dass die systemrelevanten Banken dadurch ihre Zahlungsverpflichtungen auch in aussergewöhnlichen Belastungssituationen erfüllen können. Entsprechend müssen Puffer aufgebaut werden, welche zur Überbrückung solcher Schocks genutzt werden können. Nun ist allerdings bei einer Unterschreitung der Mindestanforderungen das gleiche Prozedere wie bei einer Unterschreitung der LCR vorgesehen, wo u.a. umgehend ein Plan zur Wiedererreichung des Erfüllungsgrads vorzulegen ist.

Der Sinn des Puffers muss sein, ihn in Krisensituationen zur Sicherstellung der Liquidität effektiv und flexibel nutzen zu können. Dementsprechend wäre ein zweistufiges Verfahren

mit transparenten und verbindlichen Regeln angebracht, unter welchen der unter besonderen Liquiditätsanforderungen gehaltene Teil des Liquiditätspuffers als solcher tatsächlich genutzt werden kann.

**2.4 Verschiebung der Umsetzungsfristen (Art. 31c)**

Die Vorlage soll bereits in rund einem halben Jahr in Kraft gesetzt werden, wobei nur für die Grundanforderungen eine Übergangsfrist von 6 Monaten vorgesehen ist. Was letztendlich umgesetzt werden muss, ist frühestens 2 bis 3 Monate nach Abschluss der Vernehmlassung bekannt. Unter Berücksichtigung der operativen Komplexität der Vorlage und den damit verbundenen Anpassungen der IT-Systeme ist es nicht möglich, die Anforderungen fristgerecht zu erfüllen, weshalb wir eine deutlich längere Umsetzungsfrist fordern.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahmen und insbesondere der oben erwähnten Anliegen.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner  
Vizedirektor  
Leiter Public & Regulatory Affairs



Michele Vono  
Stv. Leiter Public & Regulatory Affairs